

Warengutscheine ab 1.4.2003

Tipps für Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind



Seit dem 1.1.2002 kann ein Arbeitnehmer Sachzuwendungen im Wert bis zu 50 Euro¹³⁾ pro Monat von seinem Arbeitgeber erhalten, ohne dass diese als Arbeitslohn zu versteuern sind.¹⁾

Diese Regelung ist u.a. auch für das Ideenmanagement von Vorteil: Verbesserungsvorschläge können mit relativ hochwertigen steuerfreien Sachprämien honoriert werden.

Der mit Sachprämien verbundene Handlingsaufwand²⁾ kann mit Warengutscheinen, die der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber selbst oder bei Dritten einzulösen hat, deutlich reduziert werden. Beispiele: Buchgutschein, Tankgutschein.

Freigrenze

Liegt die Summe der Sachbezüge eines Arbeitnehmers in einem Kalendermonat nicht über 50 Euro³⁾, werden sie nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst und sind somit steuerfrei.^{4) 13)}

Die 50 Euro sind kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze:

Beträgt bei einem Arbeitnehmer die Summe aller Sachzuwendungen in einem Kalendermonat beispielsweise 50,10 Euro, so sind nicht nur die 10 Cent oberhalb der Freigrenze zu versteuern, sondern die gesamten 50,10 Euro⁵⁾.

Warengutscheine

Warengutscheine können so konzipiert werden, dass sie vom Empfänger entweder direkt beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten einzulösen sind.

Beispiele für Warengutscheine, die direkt beim Arbeitgeber einzulösen sind:

- Einkaufsgutschein für den Werksverkauf⁶⁾
- Tankgutschein für die Firmentankstelle

- Gutschein, der im Sachprämienlager des Ideenmanagements einzulösen ist

Beispiele für Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind:

- Tankgutschein, bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen
- Buchgutschein, bei einem bestimmten Buchhändler oder bei amazon.de einzulösen

Problem: Euro-Betrag

Probleme bei der Anerkennung der Steuerfreiheit kann es geben, wenn auf dem Gutschein ein Euro-Betrag genannt wird.⁷⁾

Keine Probleme gibt es, wenn der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen ist:

Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, stellen einen Sachbezug dar, auch wenn der Gutschein auf einen Euro-Betrag lautet.⁸⁾

Probleme gibt es *nur* bei Warengutscheinen, auf denen ein Euro-Betrag genannt wird und der bei einem Dritten einzulösen ist.

Deshalb werden im Folgenden nur Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind, behandelt.

Sicht der Finanzverwaltung

Der Finanzverwaltung sind Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind, schon seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge:

- Gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 50 Euro und kauft sich dieser davon in einer Buchhandlung ein Buch, so ist für diese 50 Euro Lohnsteuer abzuführen; es ist ganz normaler Barlohn⁵⁾.
- Erstellt der Arbeitgeber hingegen einen 50-Euro-Warengutschein, der in einer Buchhandlung einzulösen ist, so läuft dies vom Ergebnis her für den Arbeitnehmer auf genau dasselbe hinaus; die 50 Euro sind in diesem Falle steuerfrei, sie werden

nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst⁹⁾.

Bisheriges Recht

Daher wurden Warengutscheine, die bei Dritten einzulösen sind, schon in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung mit Auflagen versehen:

Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind, stellen nur dann einen Sachbezug dar, wenn die Sache konkret bezeichnet wird. Erforderlich hierfür ist nicht nur die Bezeichnung der Art der Ware, sondern auch die Angabe der Menge. Auch ohne Angabe eines Euro-Betrages muss für den Dritten aus dem Gutschein eindeutig erkennbar sein, welche Ware er in welcher Menge abzugeben hat. Die zusätzliche Angabe eines Werts in Euro ist dabei unschädlich. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG kommt zur Anwendung.⁹⁾

Art und Menge der abzugebenden Sache müssen somit nach heute schon geltender Verwaltungspraxis genau spezifiziert werden.

Beispiel 1:

Gutschein
John Le Carre: Der ewige Gärtner - ISBN 3471780785 im Wert von 22,95 Euro

Beispiel 2:

Gutschein
Buch im Wert von bis zu 25 Euro

Beispiel 3:

Gutschein
38 Liter Super-Benzin im Wert von 47,50 Euro

Beispiel 4:

Gutschein
Tanken für bis zu 50 Euro

Die Gutscheine in den Beispielen 1 und 3 sind steuerfrei, weil die Sache nach Art und Menge eindeutig bestimmt ist.⁸⁾ Die zusätzliche Euro-Angabe ist unschädlich^{8) 10)}.

Die Gutscheine in den Beispielen 2 und 4 sind nach Art und Menge nicht bestimmt⁷⁾. Sie können bei der nächsten Lohnsteuerverprüfung vom Finanzamt beanstandet werden. Es besteht die

Gefahr, dass diese Gutscheine nachversteuert werden müssen.

Neues Recht ab 1.1.2003

In einem jetzt bekannt gewordenen Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen heißt es:

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Warengutscheinen, die zur Einlösung bei einem fremden Dritten bestimmt sind, gilt Folgendes:

Auf einen bei einem Dritten einzulösenden Gutschein des Arbeitgebers, auf dem neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder ein Höchstbetrag angegeben ist, ist die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht anwendbar.

Soweit die Freigrenze auf vor dem 01.04.2003 eingelöste Gutscheine mit darauf angegebenem Anrechnungs- oder Höchstbetrag unter Bezugnahme auf OFD-Verfügungen angewendet worden ist, ist dies nicht zu beanstanden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.¹¹⁾

Bei genauer, wörtlicher Auslegung beinhaltet dieser auf Bund- und Länderebene abgestimmte Erlass keine substantielle Änderung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis:

Bisher schon muss die Sache nach *Art und Menge* spezifiziert werden. Eine *zusätzliche Euro-Angabe* ist bisher *expressis verbis unschädlich*.

Im neuen Erlass wird bei Warengutscheinen, die nach dem 1.4.2003 eingelöst werden, nicht jegliche Angabe eines Euro-Betrags, sondern speziell die Angabe eines *anzurechnenden Betrags* oder eines *Höchstbetrags* beanstandet.¹³⁾

Die obigen Beispiele 2 und 4, die bereits nach geltender Verwaltungspraxis beanstandet werden, sind Paradebeispiele für die neue Anrechnungs- oder Höchstbetragsklausel. Sie werden nach dem 1.4.2003 nun erst recht bean-

standet werden.

Im obigen Beispiel 1, das nach geltender Verwaltungspraxis nicht zu beanstanden ist, dürfte es auch nach dem neuen Erlass zu keiner Beanstandung kommen: Die zusätzliche Euro-Angabe ist nicht zur Identifizierung von Art und Menge erforderlich, sie wurde lediglich zur Klarstellung hinzugefügt. Das Buch kostet nun mal 22,95 Euro¹⁰⁾. Das ist der *exakte Preis* und somit weder ein *anzurechnender*, noch ein *Höchstbetrag*.

Im obigen Beispiel 3 gibt es jedoch Schwierigkeiten: Ist sichergestellt, dass die 38 Liter Super-Benzin zum Zeitpunkt der Einlösung tatsächlich exakt 47,50 Euro kosten werden? Was ist, wenn der Benzinpreis auch nur um 0,1 Cent nach oben oder unten wandert? Würden dann die 47,50 Euro als Höchst- oder Anrechnungsbetrag verwendet werden? Dann wäre ab dem 1.4.2003 mit einer Beanstandung nach der neuen Klausel zu rechnen.

Tipp Nr. 1: Euro-Betrag ab sofort ganz weglassen

Es ist auf Grund ständiger neuer Verfügungen und Erlasse der Finanzverwaltung zu Warengutscheinen und wegen der damit einhergehenden latenten Rechtsunsicherheit empfehlenswert, ab dem 1.4.2003 bei Warengutscheinen auf die Angabe eines Euro-Betrages ganz zu verzichten:

- Sie sind dann *auf der sicheren Seite* und müssen nicht womöglich vor Gericht darüber streiten, wie die Klausel mit dem Anrechnungs- oder Höchstbetrag zu interpretieren ist.
- Sie haben keine Probleme bei *Preisänderungen*. Wird beispielsweise ein Buch unerwartet teurer, dann kostet Sie das eben ein paar Cent oder Euro mehr. Wenn Sie aber auf dem Gutschein einen durch die Preiserhöhung im Nachhinein zu niedrigen Euro-Betrag nennen, der dann beim Kauf „angerechnet“ wird, dann greift die Klausel mit dem *anzurechnenden Betrag* oder *Höchstbetrag*.
- Sie müssen jedoch nach wie vor darauf achten, dass die *50-Euro-*

Freigrenze nicht überschritten wird; dies kann bei knapp an der Grenze kalkulierten Tankgutscheinen jederzeit passieren.

Denn die im Beispiel 3 genannten 38 Liter Super-Benzin im Wert von 47,50 Euro (1,25 Euro/Liter) können nach relativ kurzer Zeit plötzlich 50,16 Euro (1,32 Euro/Liter) kosten.¹⁰⁾

Sollte - in einem Einzelfall - ein Buch im Wert von beispielsweise 49,90 Euro zum Zeitpunkt der Einlösung auf Grund einer Preiserhöhung mehr als 50 Euro kosten, dann werden Sie ausnahmsweise die Steuern übernehmen müssen, wenn sich dieser neue Preis aus der Abrechnung des Buchhändlers ergeben sollte.

- Eine Euro-Angabe ist ohnehin *nicht erforderlich*, um eine Sache eindeutig zu spezifizieren.

Ein Buch, von dem es möglicher Weise eine gebundene und eine Taschenbuchausgabe gibt, ist durch seine ISBN-Nummer eindeutig identifiziert. Eine Preisangabe ist überflüssig.

Super-Benzin oder Diesel sind eindeutige Bezeichnungen für die Art der mit dem Gutschein zugewendeten Sache - auch ohne Preis-Angabe.

- Es beweist auch *keinen guten Stil*, wenn man den Empfänger mit dem Preis der Sache konfrontiert.

Hätten Sie ein Sachprämienlager und würden Sie dem Mitarbeiter statt eines Gutscheins die Sache selbst in die Hand drücken, so hätten Sie ein eventuell vorhandenes Preisetikett wahrscheinlich entfernt.

Durch das Weglassen einer Euro-Angabe auf Warengutscheinen, die bei Dritten einzulösen sind, bewegen Sie sich auf der steuerlich sicheren Seite.

Diese Rechtssicherheit ist bei einem Thema, das von den Finanzbehörden ständig nachge-
"bessert" wird und bei dem Sie nicht wissen, welche - womöglich auch rückwirkende - Auslegungen des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG sich die Finanzbehörden morgen einfallen lassen, durchaus erstrebenswert.

Tipp Nr. 2: Gutscheine grundsätzlich befristen

Hier noch ein Tipp, mit dem Sie das Risiko von Preisänderungen, insbesondere im Hinblick auf das Überschreiten der 50-Euro-Freigrenze minimieren können:

- Lassen Sie den Empfänger quittieren, dass er den Gutschein innerhalb der nächsten vier Wochen einlösen wird.
- Noch einfacher: Befristen Sie den Warengutschein. Beispiel: Bei Ausgabe am 25.5.2003 drucken Sie auf den Gutschein den Text „Dieser Gutschein ist spätestens am 30.6.2003 einzulösen“.

Dann sind Sie - speziell auch bei Tankgutscheinen angesichts ständig steigender Benzinpreise - davor geschützt, dass ein Gutschein zunächst gehortet und dann erst zu einem Zeitpunkt eingelöst wird, an dem für die angegebene Litermenge die 50-Euro-Grenze längst überschritten ist.

Wann erfolgt der Zufluss?

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, wann bei einem Warengutschein der Zufluss an den Arbeitnehmer erfolgt. Denn das Zuflussprinzip bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Steuerpflicht eintritt.

Fließt der steuerpflichtige Arbeitslohn bzw. der nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasste Sachbezug

- bereits bei der Übergabe an den Arbeitnehmer (Hingabe) oder
- erst bei der Einlösung durch den Arbeitnehmer bei dem Dritten?

Dies ist laut Oberfinanzdirektion Berlin¹²⁾ ¹³⁾ folgendermaßen geregelt:

1. Warengutscheine, die *beim Arbeitgeber einzulösen* sind: Bei Einlösung der Gutscheine.

2. Vom Arbeitnehmer *bei einem Dritten einzulösende* Warengutscheine: Bei Hingabe der Gutscheine.

Die in diesem Fachbericht dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung ist inzwischen durch BFH-Urteile vom 11.11.2010 weitgehend überholt.

Peter Koblanck: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile, EUREKA impulse 2/2011*

- 1) EUREKA e.V.
Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training
ISBN 3-00-002550-2
- 2) EUREKA impulse 10/2000
Sachprämien im Ideenmanagement: Psychologische Wirkung - Aktuelle Steuer-Tipps - Vor- und Nachteile
- 3) Vor der Euro-Umstellung am 1.1.2002: 50 DM
- 4) Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 Satz 9
- 5) Hinzu kommen die beim Arbeitslohn üblichen Sozialversicherungsbeiträge, mit denen sich aber weder das Einkommensteuergesetz, noch die Finanzverwaltung beschäftigen
- 6) Besondere Regeln mit einem 1.224-Euro Freibetrag p.a. gelten nach § 8 Abs. 3 EStG für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt.
Ausführlich behandelt in 1) und 2) 13)
- 7) EUREKA impulse 7/2002
Vorsicht Gutschein-Falle!
Ideenmanagement: Wann gilt die 50-Euro-Freigrenze bei Sachprämien?
- 8) Interne Verfügung der Oberfinanzdirektion Stuttgart vom 8.3.2002
S2334A-173-St32: Warengutscheine als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 EStG
Vollständig zitiert in 7)

- 9) Da kein Arbeitslohn, sind in Umkehranalogie zu 5) auch keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen
- 10) Die Preisangaben in den Beispielen sind rein fiktiv. Dies gilt - angesichts eines bei Verfassung dieses Fachberichts drohenden 2. Irakkrieges - insbesondere für die Benzinpreise
- 11) Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2002
S 2334-13-V B 3: Lohnsteuerliche Behandlung von Warengutscheinen
- 12) Interne Anweisung der Oberfinanzdirektion Berlin vom 23.06.2000
St 176-S 2334-8/99: EStG § 8 Abs. 2
Vollständig zitiert in 7)
- 13) Im Rahmen der "Steuerreform 2004" wurde ab dem 1.1.2004
 - die 50-Euro-Freigrenze auf 44 Euro abgesenkt
 - der 1.224-Euro-Freibetrag auf 1.080 Euro abgesenkt

Im Rahmen der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 (LStÄR 2004) wurden verbindliche Regelungen für Warengutscheine in die Lohnsteuer-Richtlinien übernommen.

Details siehe:

EUREKA Impulse 1/2004
Sachprämien seit 1.1.2004 nur noch bis 44 Euro steuerfrei
Neue steuerliche Vorschriften für Sachzuwendungen und Warengutscheine

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblanck.de in der Rubrik *ideeThek*

Impressum:

EUREKA impulse 3/2003 ISSN 1618-4653
EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© März 2003, Januar 2004, Februar 2011
Peter Koblanck